Die Zollabfertigung wird

am Zollamt für die Abfertigung von Diplomatengut
in der Vertretung
in der Wohnung

gewünscht.*

....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung
der Vertretung Dienstsiegel

.....
Unterschrift

Die Sendung umfaßt insgesamt ..... Kolli.

In den Kolli sind enthalten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Mengeneinheit	Menge	Vermerke

Vermerk des Zollamtes:

Die o. g. Sendung wurde genehmigungs- und gebührenfrei zur Einfuhr/Ausfuhr* abgefertigt.

....
Ort, Datum Stempel der Zollverwaltung Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2
zu den §§ 5 bis 7
vorstehender Durchführungsbestimmung

Zollantrag
für diplomatische, konsularische und andere ihnen gleichgestellte Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik und für bevorrechtete Personen dieser Vertretungen zur Ein- oder Ausfuhr oder zum Verkauf eines Kraftfahrzeuges

Die Vertretung .....

Die bevorrechtete Person* .....
Name Vorname Rang/Funktion

beantragt,

das Kraftfahrzeug .....
Typ, Art Fahrgestell- Motor-Nr.
Nr.

....
Hubraum cm3 PS Anzahl der Sitze Baujahr Farbe Kfz-Brief-Nr.

in die DDR zur vorübergehenden dienstlichen/persönlichen* Verwendung einzuführen,*

aus der DDR wiederauszuführen,*

an ..... zu verkaufen.*

Bestätigung der Vertretung ..... (Dienstsiegel)
Unterschrift

Vermerk des Dienstleistungsamtes für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik

Poliz. Kennzeichen C .....

Q.....

Haftpflichtbeitrag .....M

Datum, Unterschrift
Stempel des Dienstleistungsamtes

Entscheidung

des Zollamtes

Die Einfuhr/die Ausfuhr/der Verkauf des o. g. Kraftfahrzeuges wird zugelassen.

....
Ort, Datum Dienstsiegel Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen.

Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Verbände und Gesellschaften auf dem Gebiet der Kultur vom 23. März 1976

§ 1

1. Dem Schriftstellerverband der DDR,
   dem Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler der DDR,
   dem Verband der Bildenden Künstler der DDR,
   dem Verband der Film- und Fernsehschaffenden der DDR,
   dem Verband der Theaterschaffenden der DDR,
   dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
2. der Goethe-Gesellschaft,
   der Deutschen Shakespeare-Gesellschaft,
   der Winkelmann-Gesellschaft,
   der Neuen Bach-Gesellschaft,
   der Robert Schumann-Gesellschaft,
   der Chopin-Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik

wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 6. November 1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (GBl. I Nr. 44 S. 723) die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

(1) Die im § 1 Ziff. 1 aufgeführten Verbände der DDR üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Statuten aus, die von den Kongressen bzw. Hauptversammlungen der Verbände beschlossen werden.

(2) Die im § 1 Ziff. 2 aufgeführten Gesellschaften der DDR üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Statuten aus. Die Statuten und Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung des Ministers für Kultur.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1976

Der Minister für Kultur
I. V.: Löf fl er
Staatssekretär